

**Öffentliche Sitzung der Kammer 10
des Hessischen Landesarbeitsgerichts**

Ort, Datum
Frankfurt am Main, den 29. Mai 2015

Az.: **10 Sa 1175/14**
11 Ca 482/14 Arbeitsgericht Wiesbaden
(Bitte stets angeben)

RA	INGELHEIM	10	10
SB	05. JUNI 2015	10	10
Rechtspr.	OTK-Rechtsanwälte Dr. Gallois, Trinkl & Kollegen	10	10
zdA		10	10

Vorsitzender: **Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Horcher**
Ehrenamtlicher Richter: **Hoffmann**
Ehrenamtlicher Richter: **Spalt**
Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle: **./.**
Dolmetscher: **./.**
unter Bezugnahme auf den allgemein geleisteten Dolmetschereid

In dem Berufungsverfahren

**Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Verein mit eigener
Rechtspersönlichkeit kraft staatlicher Verleihung, vertr. d. d. Vorst. Wolfgang Koberski und
Manfred Purps, Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden** Kläger und Berufungskläger

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Leinemann & Leinemann, Schloßäckerstraße 61, 34130 Kassel

gegen

**BURKOLO-BAUTEAM EG, vertreten durch den Vorstand Herr Stark, Mainzer Str. 12,
55218 Ingelheim** Beklagte und Berufungsbeklagte

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Dr. Gallois, Trinkl & Kollegen, Hindemithstr. 29, 55127 Mainz-Lerchenberg

erschien(en) bei Aufruf

1. für den Berufungskläger RAin Dorothea Leinemann, 2. für die Berufungsbeklagte RA Trinkl sowie der Vorstand der Beklagten Herr Stark.

Es wurde festgestellt, dass das Urteil des ersten Rechtszuges d. Berufungskläg. am 15. August 2014 zugestellt worden ist und die Berufungsschrift am 09. September 2014 bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht eingegangen ist. Die Berufungsbegründung ist am 15. Oktober 2014 bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht eingegangen.

D. Vertr. d. Berufungskläg. nahm Bezug auf den Antrag aus dem Schriftsatz vom 15. Oktober 2014 (Bl. 135 d.A.).

D. Vertr. d. Berufungsbekl. nahm Bezug auf den Antrag aus dem Schriftsatz vom 25. September 2014 (Bl. 114 d.A.).

Die Parteien verhandelten sodann streitig zur Sache.

Der Vorstand der Beklagten Herr Stark wurde persönlich angehört nach § 141 ZPO.

Die Sach-und Rechtslage wurde erörtert.

B. u. v. :

Eine Entscheidung der Kammer wird nach geheimer Beratung am Schluss der Sitzung verkündet werden.

Am Ende der öffentlichen Sitzung erschien nach Wiederaufruf für die Parteien niemand. Es wurde durch den Vorsitzenden unter Bezugnahme auf die unterschriebene Urteilsformel folgendes Urteil verkündet:

Im Namen des Volkes!

Urteil:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 2. Juli 2014 – 11 Ca 482/14 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

gez. Dr. Horcher
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

gez. Taylan
Beschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
für die Richtigkeit der Übertragung aus der vorläufigen
elektronischen Datenaufzeichnung